

# Vertrag

## Bewachung, Sicherheitskontrollen und Kassierung zum Altstadtfest

zwischen der Stadt Haldensleben  
Markt 20-22  
39340 Haldensleben (Auftraggeber genannt)

vertreten durch der Bürgermeister

und .....

vertreten durch .....  
(Auftragnehmer genannt)

### Präambel

Das Altstadtfest gibt es seit 1992. Mit Unterhaltung, Spaß und Show wird es traditionell am letzten Augustwochenende eines jeden Jahres veranstaltet und zieht Gäste aus der ganzen Region an. Jede Menge handgemachter Livemusik von Oldies über Rock bis hin zu Soul erwartet zum Beispiel die Besucher auf dem Hagentorplatz, während die Bühne auf dem Marktplatz am Sonnabend ganz den Partyhungrigen gehört. Die Romantiker kommen im grünen Gürtel an der Stadtmauer auf ihre Kosten, wo der Verein Khepera für besondere Lichteffekte und mit phantasievollen Aktionen jenseits des Mainstreams für Wohlgefühl sorgen wird. Mittlerweile hat sich das Fest zu einem Fest von Bürgern für Bürger entwickelt. In die gesamte Organisation fließen viele kreative Ideen von Vereinen und kulturellen Initiativen ein. Menschen aus der gesamten Region bereiten sich lange auf das größte Fest des Jahres vor, laden Freunde ein und nehmen als Akteure am Geschehen teil. Und so wird im Feiertrubel jedes Jahr wieder Neues zu entdecken sein. Die Stadt Haldensleben beabsichtigt, auch weiterhin jährlich das Altstadtfest auszurichten. Das Fest wird durchschnittlich von 30.000 Gästen besucht. Um die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten, wird für das Jahr 2025 der folgende Vertrag geschlossen.

### § 1

#### Laufzeit / Leistungszeit und -umfang

- (1) Der Vertrag wird für das Altstadtfest 2025 geschlossen.
- (2) Leistungszeit und -umfang der Bewachung und Sicherheitskontrollen ergeben sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und dem Sicherheitskonzept der Stadt Haldensleben (Anlage 2).
- (3) Der Auftragnehmer erhält die einmalige Option der Vertragsverlängerung um jeweils 1 Jahr. Die Ausübung der Verlängerungsoption ist dem Auftragnehmer zum 31.03.2026 schriftlich mitzuteilen.

- (4) Sollte das Altstadtfest ausfallen und der Auftraggeber daher die Leistung des Auftragnehmers nicht benötigen, teilt er dies dem Auftragnehmer schriftlich bis zum 30.04. des jeweils laufenden Jahres mit. Im Fall einer solchen Absage entstehen keine Ersatzansprüche.

## § 2

### Sonstige Leistungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Vorfeld eines jeden Altstadtfestes an Kooperationsgesprächen sowie im Nachgang an Auswertungsgesprächen beim Auftraggeber teilzunehmen.
- (2) Der Auftragnehmer stattet seine Mitarbeiter mit eigenen Funkgeräten aus. Darüber hinaus hat er für die Kommunikation mit dem Auftraggeber 10 weitere Geräte zu stellen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt einen Einsatzleitwagen (ELW) oder Container zur Verfügung, der über
- die Bereitstellung redundanter Funktechnik (Analog/Digital je nach Bedarf
  - die Steuerung der Funktechnik, Aufzeichnung und Mitschnitt vom Funkverkehr
  - die Freischaltung einer Notrufnummer, die im ELW aufläuft
  - die Einrichtung einer Mailadresse für die Veranstaltung, welche im ELW aufläuft
  - ein Einsatztagebuch mit revisionssicherem System
  - einen Einsatzleitplatz inkl. Geoinformationssystem (GIS) Modul
  - einen Einsatzleitplatz inkl. Funk- und Wetterüberwachung
- verfügt.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten in einheitlicher Dienstkleidung auf.

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Vorfeld eines jeden Altstadtfestes an Kooperationsgesprächen sowie im Nachgang an Auswertungsgesprächen beim Auftraggeber teilzunehmen.
- (5) Der Auftragnehmer stellt an fünf vorgegebenen Kassierstellen je 2/3 Kassierer pro Stelle, die den Verkauf der Eintrittsbändchen zu je 6,00 0 € pro Person als Tageskulturobolus (Jeder Tag eine andere Farbgebung, für Kinder gibt es nur eine Farbe) durchführen.
- (6) Der Verkauf der Eintrittsbänder, Aufbewahrung und Transport der Einnahmen sowie die Kassierung und der Personaleinsatz sind durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich abzusichern.
- (7) Die Übergabe der Eintrittsbänder an den Auftragnehmer erfolgt mit Übergabeprotokoll in der Stadtverwaltung Haldensleben, Abteilung Kultur, eine Woche vor dem Fest.
- (8) Die Abrechnung der erzielten Einnahmen aller verkauften Eintrittsbändchen, ggf. Rückrechnung von den Eintrittsbändchen wird durch den Auftragnehmer mit Übergabeprotokoll am 2. Werktag nach dem Fest in der Stadtverwaltung Haldensleben, Abteilung Kultur, vorgenommen.

- (9) Die Einzahlung der erzielten Einnahmen hat bis zum 2. Werktag nach dem Fest auf das Konto der Stadt Haldensleben zu erfolgen.
- (10) Der Auftragsgeber verpflichtet sich, Tische, Stühle und Marktschirme sowie eine Security Person pro Kassierstelle für die Absicherung und Kontrolle der Kassierung zu stellen.

### **§ 3 Hausrecht**

Zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten (vgl. § 1 Abs. 2) wird dem Auftragnehmer hiermit für die oben genannten Leistungszeiten vom Auftraggeber das Hausrecht über das Veranstaltungsgelände übertragen, soweit es der Stadt Haldensleben zusteht.

### **§ 4 Vergütung**

- (1) Bei der vereinbarten Vergütung laut Angebot i.H.v. ....handelt es sich um einen Festpreis (netto) pro Jahr. Auf diesen Festpreis wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- (2) Sollte eine Tarifierhöhung in Kraft treten, wodurch der Auftragnehmer seinen während der jeweiligen Leistungszeit zum Einsatz kommenden Angestellten einen höheren Tariflohn zu zahlen verpflichtet ist, zahlt der Auftraggeber zusätzlich zur Verfügung nach Abs. 1 die ihm nachgewiesene Tariflohnerhöhung (Stundenlohn netto).
- (3) Der Auftraggeber zahlt die vereinbarte Vergütung nach Abs. 1 und eine eventuelle Tariflohnerhöhung nach Abs. 2 bis zum 04.09.des laufenden Jahres auf das Konto .....

### **§ 5 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Haldensleben.

### **§ 6 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

### **§ 7 Sonstige Vertragsbedingungen**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll

hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Partner eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hatten.

Haldensleben,

.....  
Auftraggeber

.....  
Auftragnehmer

Anlagen

Leistungsbeschreibung  
Einsatzstellen / Personal / Stunden  
Kassierstellen / Personal / Stunden

Muster